

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

DB hat Verkehrssicherungspflicht auf Bahnsteigen

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) haftet für Verletzungen, die sich Reisende auf den Bahnanlagen, wie Bahnsteigen, zuziehen. Dies folgt aus einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.01.2012 (Az. X ZR 59/11).

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Eine Frau war auf dem Weg zu ihrem ICE auf dem Bahnsteig wegen Glatteis gestürzt. Sie verklagte zunächst die DB Station & Service AG auf Schadensersatz. Diese hatte die Reinigung und den Winterdienst jedoch der DB Services GmbH übertragen hatte, welche behauptete, ihrerseits den Winterdienst auf ein weiteres Unternehmen übertragen zu haben.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs war jedoch das Verkehrsunternehmen, also die Deutsche Bahn Fernverkehr AG, schadensersatzpflichtig. Denn ein EVU sei vertraglich verpflichtet, die Beförderung so durchzuführen, dass der Fahrgast keinen Schaden erleide. Dies betreffe nicht nur die Beförderung, sondern auch den Zu- und Abgang. So müssten EVU aufgrund des Personenbeförderungsvertrages Bahnanlagen, wie Bahnsteige, die der Fahrgast vor und nach der Beförderung benutzen müsse, bereitstellen und verkehrssicher halten. Dies sei dem EVU, das diese Bahnanlagen aufgrund eines Stationsnutzungsvertrages mit dem



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Daniel Soudry

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Infrastrukturunternehmen nutze, im Zusammenwirken mit diesem möglich. Werde diese vertragliche Pflicht schuldhaft verletzt, hafte das EVU und habe ein etwaiges Verschulden des Eisenbahninfrastrukturunternehmens – und im Falle der Übertragung der Verkehrssicherungspflichten auf Dritte deren Verschulden – im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

DB Netz muss EBA Auskünfte erteilen

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durfte die DB Netz AG nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 6 C 39.10) vom 07.12.2011 zur Erteilung von Auskünften verpflichten.

Ziel des Auskunftsersuchens war die Überprüfung, ob die DB Netz AG entgegen dem Allgemeinen Eisenbahngesetz öffentliche Gelder in den Eisenbahnbereich des Konzerns übergeleitet hatte. Zunächst hatte das EBA von der DB Netz AG eine über die Darstellung des Geschäftsberichts hinausgehende Aufschlüsselung der Zuschüsse von Drit-

ten nach Gebern und Projekten verlangt. Dies lehnte die DB Netz AG ab. Daraufhin gab das EBA der DB Netz AG durch förmlichen Bescheid die Erteilung der Auskünfte auf.

Das Bundesverwaltungsgericht bejahte einen entsprechenden Auskunftsanspruch des EBA.

Monopolkommission legt Sondergutachten Bahnsektor vor

Die Monopolkommission hat am 20.09.2011 der Bundesregierung ihr drittes Sondergutachten zur Wettbewerbsentwicklung auf den Eisenbahnmärkten übergeben. Danach hat sich der Wettbewerb auf den deutschen Märkten für Personal- und Güterverkehr nur langsam entwickelt.

Im SPNV sollen Aufgabenträger nach Ansicht der Monopolkommission grundsätzlich auf wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren setzen. Freihändige Vergaben sollen nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn gesamtwirtschaftliche Vorteile bestehen und der Wettbewerb gefördert wird.

Die generelle Möglichkeit zu Direktvergaben neben wettbewerblichen Vergaben wird abgelehnt. Denn sie sei geeignet, den Wettbewerb massiv zu beeinträchtigen.

Die einfache und schlanke Ausgestaltung mit einheitlichen Strukturen soll das Vergabeverfahren für Eisenbahnverkehrsunternehmen attraktiver machen.